

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

von LOOP RENEWABLES B.V., Parlevinkerweg 8, NL - 5928 NV Venlo
Hinterlegt bei der Handelskammer Nord und Mittel limburg unter der
Nummer 12056854

Artikel 1 - Anwendbarkeit

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und (künftige) Verträge und Aufträge von LOOP RENEWABLES B.V. (im Folgenden „LOOP RENEWABLES“), die mit einer anderen Partei (im Folgenden „Auftraggeber“) geschlossen oder einer anderen Partei erteilt werden, und deren Ausführung.

1.2 Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss und der ausdrücklichen Ablehnung der vom (potenziellen) Auftraggeber angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2 - Angebote, Aufträge und Verträge

2.1 Alle Angebote von LOOP RENEWABLES sind unverbindlich. Aufträge und Annahme von Angeboten durch den Auftraggeber sind unwiderruflich.

2.2 Der Auftraggeber muss sich vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Produkte allen im Bestimmungsland geltenden Vorschriften entsprechen.

2.3 LOOP RENEWABLES ist befugt, einen Vertrag in Teilen auszuführen und die Bezahlung des ausgeführten Teils der Vertrags zu verlangen.

Artikel 3 - Preise

3.1 Erhält LOOP RENEWABLES im Zusammenhang mit einem Vertrag eine (Kaufpreis-)Zahlung, dann sind die von LOOP RENEWABLES angegebenen oder mit LOOP RENEWABLES vereinbarten Preise Nettopreise und verstehen diese sich somit unter anderem ohne Mehrwertsteuer, Import- und Exportzölle, Verbrauchsteuern und andere Steuern oder Abgaben, die auf die Produkte erhoben werden. Die angegebenen oder vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich des Transports.

3.2 Wenn LOOP RENEWABLES im Zusammenhang mit einem Vertrag - einschließlich eines Vertrags, nach dem LOOP RENEWABLES zur Lieferung verpflichtet ist - zur Zahlung irgendeines Betrages verpflichtet ist, verstehen sich die von LOOP RENEWABLES angegebenen oder mit LOOP RENEWABLES vereinbarten Preise exklusive Mehrwertsteuer, aber inklusive Import- und Exportzölle, Verbrauchssteuern und anderer Steuern oder Abgaben, die auf die Produkte erhoben oder erhoben werden.

3.3 Wenn LOOP RENEWABLES zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen durchgeführt hat, ohne ausdrücklich einen Preis zu vereinbaren, ist LOOP RENEWABLES berechtigt, dem Kunden die tatsächlichen Kosten und/oder die üblichen Tarife von LOOP RENEWABLES in Rechnung zu stellen.

3.4 Wenn sich nach dem Angebot und/oder dem Abschluss eines Vertrags kostenbestimmende Faktoren wie Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrzölle, Wechselkurse, Löhne, die Preise von Waren und/oder Dienstleistungen (unabhängig davon, ob LOOP RENEWABLES diese von



Dritten bezogen hat) ändern, ist LOOP RENEWABLES berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Artikel 4 - Lieferung

4.1 Die angegebenen Lieferfristen sind Richtwerte und dürfen niemals als endgültige Frist betrachtet werden. Durch eine Überschreitung von Lieferfristen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz oder Schadenersatz statt der Lieferung.

4.2 Wenn LOOP RENEWABLES den Transport der Produkte übernimmt, erfolgt die (juristische) Lieferung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte auf die vom Auftraggeber angegebene Weise und/oder an dem von ihm angegebenen Ort abgeladen werden.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort abzunehmen bzw. abnehmen zu lassen. Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Be- und Entlademöglichkeiten sowie für eine schnelle Entladung.

4.4 Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht entgegen oder kommt er nicht, um diese abzuholen oder abholen zu lassen, so werden diese auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert, solange LOOP RENEWABLES dies für wünschenswert und/oder erforderlich erachtet.

Artikel 5 – Höhere Gewalt

5.1 Wird LOOP RENEWABLES durch höhere Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, dann gelten diese Verpflichtungen nicht, so lange die Übermacht anhält. Der Auftraggeber kann keinen Anspruch auf Schadensersatz, Kosten oder Zinsen geltend machen.

5.2 Als höhere Gewalt gelten: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit des Personals oder der Geschäftsleitung, Betriebsstörungen, Transportprobleme, behindernde gesetzliche Bestimmungen und sonstige Umstände, die nicht ausschließlich vom Willen von LOOP RENEWABLES abhängig sind.

Artikel 6 – Konformität, Prüfung und Reklamation

6.1 Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, u. a. auf Qualität und Übereinstimmung mit den von LOOP RENEWABLES angegebenen und/oder vereinbarten Zahlen, Größen, Gewichten und/oder sonstigen Angaben. Der Auftraggeber muss sich auch vergewissern, dass das gelieferte Produkt unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendung des Produkts den gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen entspricht.

6.2 Wenn die Qualität oder Quantität nicht den Vereinbarungen entspricht, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Produkte eine schriftliche Reklamation einzureichen; unterlässt er dies, verfällt sein Reklamationsrecht.

6.3 Wenn der Auftraggeber Reklamation einlegt, ist er dazu verpflichtet, es LOOP RENEWABLES zu ermöglichen, die Produkte zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen).

6.4 Bei berechtigter Reklamation werden die Produkte, nach Wahl von LOOP RENEWABLES, entweder ersetzt oder es wird ein angemessener Preisnachlass gewährt.

6.5 Die Rückgabe der verkauften Produkte an LOOP RENEWABLES kann, aus welchem Grund auch immer, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Versand- und/oder sonstigen Anweisungen von LOOP RENEWABLES erfolgen.



6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem Rückruf der Futtermittel an entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken.

6.7 Jegliches Recht auf Reklamation erlischt, wenn die Produkte vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen, die von oder im Auftrag von LOOOP RENEWABLES erteilt wurden, transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden oder die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht eingehalten wurden, sowie wenn der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen gegenüber LOOOP RENEWABLES aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6.8 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.

Artikel 7 - Bezahlung

7.1 Die Rechnungen von LOOOP RENEWABLES sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist in der auf der Rechnung angegebenen Währung und nur in der auf der Rechnung angegebenen Weise zu begleichen. LOOOP RENEWABLES ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder anderweitig eine Sicherheit für die Zahlung zu erhalten.

7.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 3 % auf den Rechnungsbetrag, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Zahlungsdatums, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.

7.3 Alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassogebühren betragen 15 % des einzuziehenden Betrags mit einem Mindestbetrag von 125 Euro.

7.4 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen.

7.5 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und vollständig fällig, wenn eine vereinbarte Rate am Fälligkeitstag nicht fristgemäß gezahlt wird, wenn sich der Auftraggeber im Konkurs befindet, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder eine Zwangsverwaltung beantragt wird, bei Pfändung der Waren und/oder Forderungen des Auftraggebers sowie beim Tod, bei Liquidation oder Auflösung des Auftraggebers. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, LOOOP RENEWABLES unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8 - Haftung

8.1 LOOOP RENEWABLES haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung eines zwischen LOOOP RENEWABLES und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags im weitesten Sinne entstehen.

8.2 LOOOP RENEWABLES haftet auch nicht im vorgenannten Sinne für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen.

8.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens LOOOP RENEWABLES, worunter Personen innerhalb ihrer Organisation zu verstehen sind, die mit der Leitung des Unternehmens betraut sind.

8.4. Sollte die Ausführung eines Vertrags durch LOOOP RENEWABLES zu einer Zahlung aufgrund einer Rücknahmeverpflichtung und/oder einer Haftung führen, so wird die gesamte Zahlung (aufgrund einer Rücknahmeverpflichtung und/oder Haftung) immer auf den Betrag beschränkt sein, der im jeweiligen Fall vom (Haftpflicht-)Versicherer im Rahmen der geltenden



Haftpflichtversicherung von LOOP RENEWABLES gezahlt wird, einschließlich der Selbstbeteiligung, die LOOP RENEWABLES im jeweiligen Fall im Zusammenhang mit dieser Haftpflichtversicherung zu zahlen hat.

8.5. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – keine Zahlung aufgrund der Haftpflichtversicherung nach Artikel 8.4 erfolgen, so wird die gesamte Zahlung (auf der Grundlage einer Rücknahmeverpflichtung und/oder auf der Grundlage der Haftung) seitens von LOOP RENEWABLES für direkte Schäden in keinem Fall den Betrag übersteigen, den der Auftraggeber für die Arbeiten, mit denen der Anspruch entstanden ist, an LOOP RENEWABLES gezahlt hat. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung wird nicht geltend gemacht, wenn ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.6. Eine Haftung für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, Datenverluste und Schäden durch Betriebsstillstand und Ausfallzeiten, ist jederzeit ausgeschlossen.

8.6 Jeder Anspruch gegenüber LOOP RENEWABLES verjährt nach Ablauf von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs, es sei denn, der Anspruch ist von LOOP RENEWABLES anerkannt worden.

8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von LOOP RENEWABLES gelieferten Produkte ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu behandeln. Der Auftraggeber stellt LOOP RENEWABLES von allen Schäden frei, die LOOP RENEWABLES aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Auftraggeber entstehen.

Artikel 9 - Salvatorische Klausel

9.1 Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

9.2 LOOP RENEWABLES und der Auftraggeber sind dazu verpflichtet, die nichtigen oder für ungültig erklärten Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die so weit wie möglich den gleichen Sinngehalt haben wie die nichtige oder ungültige Bestimmung.

Artikel 10 - Konflikte und anwendbares Recht

10.1 Alle Konflikte zwischen LOOP RENEWABLES und dem Auftraggeber werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht des Arrondissements Limburg, Standort Roermond verhandelt, vorbehaltlich der zwingenden Zuständigkeit eines niederländischen Bezirksrichters und sofern LOOP RENEWABLES nicht ein anderweitig zuständiges Gericht im Falle der Nichtbeachtung dieses Artikels bevorzugt.

10.2 Alle von LOOP RENEWABLES geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

